

GUV-Information

Außenspielflächen und Spielplatzgeräte



Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung (DGUV)
Mittelstraße 51, 10117 Berlin
www.dguv.de

Medienproduktion am Standort München:
Fockensteinstraße 1, 81539 München
<http://regelwerk.unfallkassen.de>

© 2005

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany

Ausgabe Mai 2005, aktualisierte Fassung September 2008

Autoren: Edgar Gutsche, Konrad Klöckner, Klaus Ruhsam, Thorsten Vent, Klaus Wolf
bearbeitet von der Fachgruppe „Bildungswesen“, Sachgebiet „Bau und Einrichtung“

Fotos: Erwin Aufdermauer, Edgar Gutsche, Konrad Klöckner, Klaus Ruhsam,
Herbert Schneider

Gestaltung: eigenart Eckhardt & Pfannebecker, Wiesbaden

Illustrationen: Julia Beltz

Bestell-Nr. GUV-SI 8017, zu beziehen vom zuständigen Unfallversicherungsträger,
siehe vorletzte Umschlagseite.



GUV-Information

Außenspielflächen und Spielplatzgeräte

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
2	Gestaltungskriterien für Außenspielflächen und Auswahl der Spielangebote	7
2.1	Allgemeine Hinweise	7
2.2	Grundsätze, Normen	8
3	Allgemeine Regelungen zu Spielplatzgeräten	9
3.1	Generelle Ausführungs- und Beschaffenheitsmerkmale	9
3.2	Absturzsicherungen	10
3.3	Zugänge, Aufstiege von Spielplatzgeräten	11
4	Bodenmaterial im Fallbereich von Spielplatzgeräten	12
4.1	Mindestmaße des Fallraums	12
4.2	Bodenmaterial	13
4.3	Freie Fallhöhen an Geräten	14
5	Spezifische Regelungen zu Spielplatzgeräten	15
5.1	Schaukeln	15
5.2	Wippschaukeln (Standardausführung)	16
5.3	Wippgeräte (Schaukelpferde, Federtiere)	16
5.4	Rutschen	17
5.5	Karussells	17
5.6	Kletterwände (Boulderwände)	18
5.7	Kletterbäume	18
5.8	Schwingseile	18



6	Regelungen für Sandkästen und weitere Gestaltungselemente	19
6.1	Sandkästen	19
6.2	Ballspielanlagen	20
6.3	Sonnensegel, Indianerzelte	20
6.4	Tunnel und Kriechröhren	21
6.5	Naturnahe Gestaltung	21
7	Inspektion und Wartung der Spielplatzgeräte und -anlagen	22
7.1	Inspektionen	22
7.2	Grundsätze	22
7.3	Wartung und Reparaturen	23
7.4	Dokumentation	23
8	Anhang	24
8.1	DIN-Normen	24
8.2	Informationsschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	25



1 Einleitung



Vielfältig und attraktiv gestaltete Spiel-
flächen fördern Wahrnehmung, Motorik
und Koordination der Kinder und leisten
damit einen wichtigen Beitrag für deren
körperliche, geistige und seelische
Entwicklung.

Neben dem Spielwert ist auch der Sicher-
heitsaspekt bei den Außenspielflächen
und Spielplatzgeräten von Bedeutung.
Dabei müssen bei bestimmungsgemäßer
Nutzung der Spielplatzgeräte und
-anlagen die Risiken vorhersehbar
und einschätzbar sein.

Diese Broschüre enthält Sicherheitshin-
weise für die Auswahl und Gestaltung von
Flächen für Kinder in Tageseinrichtungen
und Schulen. Sie enthält darüber hinaus
eine Vielzahl wichtiger Festlegungen zu
einzelnen Spielplatzgeräten und Spiel-
platzelementen. Die Hinweise lassen
sich auch für Bauteile, Kunstwerke etc.,
die nicht als Spielplatzgeräte geplant
wurden, aber als solche genutzt werden,
heranziehen.

Die sicherheitstechnischen Hinweise
sind insbesondere DIN EN 1176
„Spielplatzgeräte und Spielplatzböden“
entnommen.

Aussagen zur naturnahen Gestaltung
sind in der GUV-Information „Naturnahe
Spielräume“ (GUV-SI 8014) enthalten.

2 Gestaltungskriterien für Außenflächen und Auswahl der Spielangebote

2.1 Allgemeine Hinweise

- Die Bewegungsflächen und die Spielplatzgeräte sollen für die vorgesehene Altersgruppe geeignet sein. Die Altersangaben in den Prospektunterlagen der Anbieter geben entsprechende Hinweise.

Bei Spielangeboten in Kinderkrippen und -gärten ist daran zu denken, dass im Bedarfsfall Hilfestellung gegeben werden kann.

Besondere Gefährdungen für Krippenkinder sind zu vermeiden, z.B. durch Beschaffung von Spielplatzgeräten entsprechend DIN EN 1176-1 ohne deutsche A-Abweichung.

- Die Angebote sollen die unterschiedlichen Spiel- und Bewegungsbedürfnisse der Nutzer berücksichtigen. Mehrere kleinere Angebote sind immer einer einzelnen Großanlage vorzuziehen, um das Geschehen zu entflechten.
- Beim Kauf von in Serie gefertigten Spielplatzgeräten sollte darauf geachtet werden, dass diese mit dem Zeichen „GS“ = „Geprüfte Sicherheit“ versehen sind.



- Geräte in Eigenbau erfordern in vielen Fällen spezielle Kenntnisse der ausführenden Person, sodass sie unter Hinzuziehung qualifizierter Sachkun-

diger (z. B. Hersteller, Handwerker, Fachkräfte für Arbeitssicherheit etc.) geplant und errichtet werden sollten.

- Bei der Gestaltung der Flächen und der Anordnung der Spielplatzgeräte ist an folgende Gesichtspunkte zu denken:
 - Einsehbarkeit von Spielbereichen im Hinblick auf die Aufsichtsführung,
 - kein Anordnen von Spielplatzgeräten im Bereich von Hauptlaufrichtungen,
 - Wege für Wartungsarbeiten und Rettungsfahrzeuge sind freigehalten.
- Generell sollten Außenanlagen in Bereiche eingeteilt werden, z. B. Ruhe-, Lauf- und Spielzonen mit Rasenflächen, Sand- und Ballspielbereiche, Flächen für Spielplatzgeräte. Mit der dadurch erzielten Entflechtung kann Aggressivität und Gewalt und damit das Unfallgeschehen reduziert werden. Die unterschiedlichen Aktivitäten benötigen jedoch entsprechende Freiräume, damit es nicht zu gegenseitigen Gefährdungen kommt.
- Für Bewegungsbaustellen oder das Arbeiten mit losen Spiel- oder Baumaterialien sind neben ausgewählten Materialien auch entsprechende Flächenangebote für die Lagerung und das eigentliche Spielangebot zur Verfügung zu stellen und auf vorgegebene Bereiche zu begrenzen.

- In den Außenspielflächen von Kindertageseinrichtungen und Schulen ist auf folgende Pflanzenarten zu verzichten:

- Pfaffenhütchen (Euonymus europaea),
- Seidelbast (Daphne mezereum),
- Stechpalme (Ilex aquifolium),
- Goldregen (Laburnum anagyroides).



2.2 Grundsätze, Normen

Sicherheitstechnische Aussagen zu Spielplatzgeräten sind in DIN EN 1176 „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden“ enthalten.

Die Ausführungen dieser Broschüre beziehen sich nicht auf Geräte, die nach DIN EN 71 „Sicherheit von Spielzeug“ erstellt wurden und die nur für den häuslichen Bereich geeignet sind. Diese Geräte sind auf Grund der Materialwahl und/oder der Bauausführung nicht für den intensiven Alltagsbetrieb in Kindertageseinrichtungen und Schulen geeignet.

Weitere sicherheitstechnische Hinweise zu Spielplatzgeräten sind z. B. in DIN 18 034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen; Anforderungen und Hinweise für die Planung und den Betrieb“ und in DIN 33 942 „Barrierefreie Spielplatzgeräte“ aufgeführt.

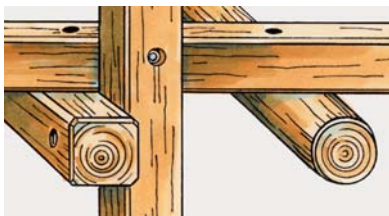


3 Allgemeine Regelungen zu Spielplatzgeräten

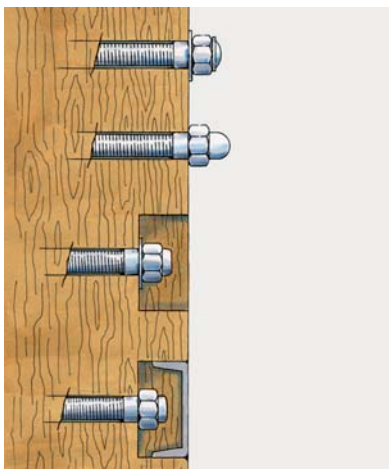
3.1 Generelle Ausführungs- und Beschaffenheitsmerkmale

- Spielplatzgeräte müssen eine ausreichende konstruktive Festigkeit und Standsicherheit aufweisen sowie den Belastungen der Benutzer standhalten.

- Ecken und Kanten sind gerundet oder gefast auszuführen.



- Muttern und Schraubenköpfe sind möglichst versenkt in die Konstruktionsteile einzulassen. Gewindeenden dürfen nicht überstehen oder sind abzudecken.



- Unerwartete Hindernisse in Kopfhöhe (Anstoßstellen) oder im Gehbereich (Stolperstellen) sind zu vermeiden oder die Bauausführung muss so erfolgen, dass diese Bauteile keine Gefährdung darstellen.
- Quetsch- und Scherstellen an Geräteteilen sind zu vermeiden (z. B. bei gegeneinander beweglichen Teilen des Lagers einer Wippschaukel, drehenden Teilen des Rades an der Sandbaustelle).
- Fangstellen, bei denen die Gefahr besteht, z. B. mit Kopf, Fuß, Finger oder der Kleidung hängen zu bleiben, sind zu vermeiden.

Beispiele für Fangstellen:

- Öffnungen in dem Bohlenbelag einer schrägen Ebene, durch die ein Fuß hindurchrutschen kann,
- Kettenglieder, in die die Fingerglieder hineinpassen,
- Öffnungen zwischen 11 cm (in Krippen: 8,9 cm) und 23 cm, in denen der Kopf stecken bleiben kann,
- Spalten oder V-förmige Öffnungen, in denen z. B. Knebel von Anorakschnüren hängen bleiben können.

In DIN EN 1176-1 sind die Fangstellen und die Prüfverfahren benannt.

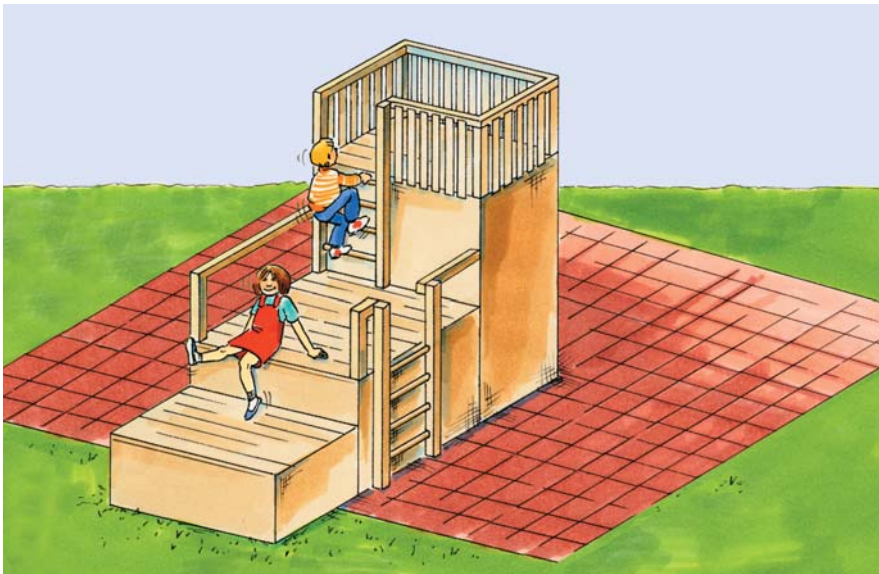
3.2 Absturzsicherungen

● Standebenen (Plattformen, Podeste, Rampen)

- An Standebenen ab 1 m Höhe sind Geländer in Form von Handläufen anzubringen, Handlaufhöhe zwischen 0,60 m bis 0,85 m.
- An Standebenen ab 2 m Höhe sind Brüstungen vorzusehen. Höhe mindestens 0,70 m – ohne „Leiterwirkung“.

● Treppen

- Grundsätzlich sind Handläufe bei Höhen ab 1,00 m erforderlich, wenn die Neigung mehr als 45° beträgt. Die Höhe des Handlaufes beträgt, gemessen über Vorderkante Stufe, mindestens 0,60 m, maximal 0,85 m.





3.3 Zugänge, Aufstiege von Spielplatzgeräten

● Leitern

- Neigung 60–90°,
- Sprossenmaß (Tiefe oder Durchmesser) kleiner 60 mm; gegen Verdrehen gesichert.

● Treppen

- Neigung 15–60°,
- Stufentiefe größer 140 mm,
- lichtet Maß zwischen den Tritten kleiner 110 mm,
- bei Gerätehöhen über 2,00 m ist ein Zwischenpodest vorzusehen.

● Rampen

- Neigung kleiner 38°.

4 Bodenmaterial im Fallbereich von Spielplatzgeräten

4.1 Mindestmaße des Fallraums

- Bis 0,60 m freie Fallhöhe ergeben sich keine Anforderungen an den Fallraum im eigentlichen Sinn. Der Raum ist jedoch frei von Hindernissen und Gegenständen zu halten, auf die man beim Fallen auftreffen kann.
- Für freie Fallhöhen von 0,60 m bis 1,50 m beträgt das Maß des Fallraums 1,50 m.
- Ab Fallhöhen von 1,50 m kann das Maß nach folgender Formel bestimmt werden:

Länge der Aufprallfläche (m) =
 $(2/3 \text{ der freien Fallhöhe}) + 0,5$



Beispiele:

Fallhöhe (m)	1,50	1,80	2,10	2,40	2,70	3,00
Länge der Aufprallfläche (m)	1,50	1,70	1,90	2,10	2,30	2,50

Hinweis:

Die Fallräume der Spielplatzgeräte dürfen sich überschneiden; ausgenommen bei sich drehenden oder schwingenden Geräten oder Geräteteilen.



4.2 Bodenmaterial

nach Tabelle F.1 DIN EN 1176-1:

- Bis 0,60 m Fallhöhe sind alle Böden, auch die aus Stein, Beton und Bitumen erlaubt. Diese Böden sind jedoch für viele Aktivitäten nicht empfehlenswert.
- Bis 1,00 m Fallhöhe ist Oberboden (Naturboden) zulässig.
- Bis 1,50 m Fallhöhe kann Rasen verwendet werden.

Rasen muss auch bei intensiver Nutzung dauerhaft vorhanden sein.
- Ab 1,50 m Fallhöhe sind Bodenmaterialien mit stoßdämpfenden Eigenschaften zu verwenden.

Dies sind folgende Materialien:

- Holzschnitzel (Korngröße 5 mm bis 30 mm),
- Rindenmulch (Korngröße 20 mm bis 80 mm),
- Sand, gewaschen (Korngröße 0,2 mm bis 2 mm),
- Kies, rund und gewaschen (Korngröße 2 mm bis 8 mm),
- synthetischer Fallschutz (Fallschutzplatten u. Ä., geprüft nach DIN EN 1177).

Hinweis:

Die Schichtdicke bei losen Bodenmaterialien ergibt sich bei Fallhöhen bis 2 m aus mindestens 20 cm und bei Fallhöhen bis 3 m aus mindestens 30 cm plus jeweils 10 cm Zuschlag für Wegspiel- und Verdichtungseffekte.



4.3 Freie Fallhöhen an Geräten

Freie Fallhöhe ist nicht gleich Gerätehöhe. Bei den freien Fallhöhen handelt es sich um den größten lotrechten Abstand von der eindeutig beabsichtigten Körperunterstützung zur darunter liegenden Aufprallfläche.

Beispiele:

- die Höhe der Standfläche (z. B. Oberkante Podest),
- die Höhe der Sitzfläche (z. B. bei Wippen, Schaukeln – hier jedoch bei 60° Auslenkung gemessen),
- die Griffhöhe (z. B. bei Reckstangen),
- bei der Nutzung einer Rutschstange wird das Maß von der maximalen Höhe der Handgrifffläche minus 1 m zur Fläche darunter bestimmt (wirkliche Fallhöhe).

5 Spezifische Regelungen zu Spielplatzgeräten

Die nachfolgend aufgeführten Angaben umfassen wichtige Aspekte für Spielplatzgeräte. Der Eigenbau von Geräten erfordert jedoch spezielle Kenntnisse (s. a. Abschnitt 2.1).

5.1 Schaukeln

- Schaukeln mit einer Höhe bis zu 2,60 m können auf Rasen aufgestellt werden (die freie Fallhöhe wird bei einer Auslenkung des Schaukelsitzes von 60° bestimmt und beträgt bei dieser Höhe nicht mehr als 1,50 m).
Für Schaukeln mit größeren Höhen ist der Boden im Bereich der Aufprallfläche stoßdämpfend herzurichten.
- Für die Kanten der Schaukelsitze sind Materialien mit stoßdämpfenden Eigenschaften auszuwählen.

- Die Bodenfreiheit unter dem Schaukelsitz soll in Ruhestellung mindestens 0,35 m betragen.
- Kleinkindersitze dürfen nicht in einem Feld mit anderen Sitztypen (für größere Kinder) kombiniert werden.

- Die Ausdehnung des Fallraums und damit auch die Größe der Aufprallfläche bei Schaukeln wird nach folgender Faustformel bestimmt:
Kettenlänge + 2 m

Hinweis:

Schaukeln mit hoher Schwungmasse (z. B. Balken-, Gondelschaukeln) und Mehrfachschaukeln beinhalten hohe Risiken für Kindergartenkinder und sollten daher in diesen Einrichtungen nicht aufgestellt werden. Das „Vogelnest“ und ähnliche „Gruppenschaukeln“ erfordern besondere Aufsicht.



5.2 Wippschaukeln (Standardausführung)

- Max. Höhe der Sitze in der höchsten Position: 1,50 m.
- Aufstellung auf Rasen oder Bodenmaterial mit stoßdämpfenden Eigenschaften.



- An dem Mittellager dürfen keine Quetsch- und Scherstellen für Hand und Finger vorhanden sein.
- Puffer mit stoßdämpfender Wirkung, z. B. hochkant gestellte, in den Boden eingelassene Autoreifen, versehen.
- Festhaltungsmöglichkeiten sind vor jeder Sitzfläche erforderlich.

5.3 Wippgeräte (Schaukelpferde, Federtiere)

- Max. Höhe der Sitz-/Stehgelegenheit: 0,55 m für Geräte mit vorgegebener Hauptbewegungsrichtung bzw. 0,78 m für Geräte mit Bewegungsmöglichkeit in mehrere Richtungen.
- Aufstellung bei Höhen der Sitz-/Stehgelegenheit ≤ 60 cm auf Rasen bzw. auf ungebundenem oder stoßdämpfendem Boden empfohlen.





5.4 Rutschen

- Die Höhe zwischen Rutschenende und Boden darf bei Rutschen ab 1,50 m Länge max. 0,35 m, bei kürzeren Rutschen max. 0,20 m betragen.
- Der Auslaufbereich der Rutschen sollte nicht im Spielbereich des Sandkastens münden.
- Sicherheitstechnisch günstig sind wegen der geringen Fallhöhen Hangrutschen.
- Bei Hangrutschen kann es sinnvoll sein, die an den Einsitzteil angrenzenden seitlichen Bereiche mit einem Handlauf oder einer Brüstung zu sichern, z. B. bei zu erwartenden Drängeleien auf kleinen Plateauflächen.
- Bei intensiver Sonneneinstrahlung ist an die Aufheizung der Rutschflächen zu denken. Ausrichtung daher vorzugsweise nach Norden.

5.5 Karussells

- Freie Fallhöhe max. 1,00 m.
- Länge des seitlichen Mindestfreiraums (Fallraum) 2,00 m (Drehscheibe: 3,00 m).
- Freiraum über dem Karussell mind. 2,00m.
- Für Drehkreuze gilt:
max. Durchmesser 2,00 m,
Bodenfreiheit mind. 0,40 m.
- stoßdämpfender Untergrund im Mindestfreiraum (wird vom Hersteller angegeben).

Karussells erfordern insbesondere für Kleinkinder eine besondere Betreuung bzw. Aufsicht.



5.6 Kletterelemente an Spielplatzgeräten

- Die Anforderungen an den Boden ergeben sich aus der freien Fallhöhe. (siehe Abschnitt 4.2)
- Die Ausdehnung der Aufprallfläche ergibt sich ebenfalls aus der freien Fallhöhe (siehe Abschnitt 4.1)



5.7 Kletterbäume

- Im Bereich der Aufprallfläche unter den Bäumen befindet sich der in Abhängigkeit von der Fallhöhe geforderte Boden [ungebundener Boden, Rasen oder stoßdämpfender Boden (z. B. Rindenmulch, siehe Abschnitt 4.2)].
- Die max. Kletterhöhe sollte an den Bäumen markiert werden, z. B. mit Flatterbändern.

5.8 Schwingseile

- Schwingseile sind bei einer Länge bis 2,00 m in einem Abstand von mindestens 0,60 m zu anderen Geräteteilen, Bäumen usw. anzubringen. Bei größeren Längen ist der Abstand auf mindestens 1,00 m zu erhöhen.
- Keine Kombination mit einer Schaukel innerhalb eines Schaukelgerüsts.

6 Regelungen für Sandkästen und weitere Gestaltungselemente

6.1 Sandkästen

- Als Einfassungen besonders geeignet sind Holzelemente aus dauerhaften Kernhölzern oder druckimprägnierten Hölzern, Findlinge, Betonsteine mit gerundeten Kanten u. Ä.
- Einfassungen sollten unter Beachtung weiterer Spielfunktionen gewählt werden (z. B. Sitzen, Spielablage, Balancieren). Dabei ist zu beachten, dass ab freien Fallhöhen größer 0,60 m Anforderungen an den Boden auf der abgewandten Seite der Sandfläche entstehen.
- Der Spielsand sollte bindig sein, mit Korngrößen von 0 mm bis 2 mm.
- Der Unterbau muss wasserdurchlässig sein.
- Die mechanische Reinigung des Spielsandes sollte regelmäßig durchgeführt werden.
- Der Sandaustausch richtet sich nach dem Grad der Verunreinigung. Gitter- und Netzaufdeckungen eignen sich gegen Verunreinigung durch Tiere.



6.2 Ballspielanlagen

- Fußball-, Handballtore und Basketballanlagen sind so standsicher zu verankern, dass sie auch dann nicht umstürzen, wenn Kinder daran klettern oder turnen.
- Ballspielfelder und unmittelbar angrenzende Bereiche sind von Hindernissen freizuhalten.

6.3 Sonnensegel, Indianerzelte

- Die Ausführung muss stabil und robust sein.
- Spannseile oder Bodenhülsen dürfen keine Stolperstellen bzw. Hindernisse bilden und müssen gut erkennbar sein.

Beispiele:

- Einstellen eines farblich gestalteten Pfahles in die Bodenhülse,
- Anbringen von Flatterbändern.





6.4 Tunnel und Kriechröhren

- Der Rohrdurchmesser sollte mindestens 0,75 m betragen.
- Bei Tunneln mit einer Steigung von mehr als 15° sind Vorrichtungen zum Klettern z. B. Stufen oder Griffe vorzusehen.
- Die Kanten an den Röhrendenden sind zu brechen oder abzuschirmen.
- Begehbare Bereiche unmittelbar oberhalb von den Ein- und Ausgängen sollten ab einer Höhe von über 1,00 m so gestaltet werden, dass man nicht abstürzen kann (Handlauf oder Geländer vorsehen).
- Die Anforderungen an das Bodenmaterial im Bereich der Ein- und Ausgänge sind in Abhängigkeit von der Fallhöhe festzulegen.



6.5 Naturnahe Gestaltung

Zu diesem Thema wurde die GUV-Information „Naturnahe Spielräume“ (GUV-SI 8014) erstellt.

Dort werden u. a. folgende Themenschwerpunkte angesprochen: Geländemodellierung, Spiel mit Wasser und Feuer, Pflanzen, Gestalten mit Stein- und Holzelementen, Brücken über Wege, Weiden als Baumaterial u. a.

7 Inspektion und Wartung der Spielplatzgeräte und -anlagen



7.1 Inspektionen

Inspektionen (auch Wartungsarbeiten) sollten nach den Anleitungen der Hersteller durchgeführt werden. Vorzusehen sind:

- **Sichtkontrollen**
Je nach Beanspruchung oder Gefährdung (z. B. als Folge von Vandalismus): täglich, wöchentlich (z. B. durch Erzieherin, Lehrkräfte, Hausmeister).
- **Funktionskontrollen**
Prüfung von Funktion und Stabilität: alle 1 bis 3 Monate (z. B. durch Hausmeister, Sachkundige*).

- **Jährliche Kontrollen**
Kontrolle auf Verschleiß, Verrottung usw.: vorzugsweise zu Beginn der Spielsaison durch einen Sachkundigen*. Standpfosten an Einmastgeräten sind häufiger auf Schäden zu kontrollieren.

7.2 Grundsätze

- Wenn Mängel festgestellt werden, die die Sicherheit gefährden, sollten diese sofort beseitigt werden. Ist dies nicht möglich, kann das Gerät nur noch eingeschränkt genutzt werden oder ist zu sperren bzw. zu entfernen.
- Bestimmte Reparaturen dürfen nur von Fachleuten durchgeführt werden (z. B. Schweißen von Konstruktionsteilen).
- Die Überprüfung beinhaltet die Feststellung des betriebssicheren Zustandes der gesamten Anlagen, Fundamente und Oberflächen.

* Sachkundige sind Personen, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse über Kinderspielgeräte besitzen und mit den entsprechenden Vorschriften bzw. Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen) vertraut sind, wie z. B. einschlägig vorgebildete Handwerker.

7.3 Wartung und Reparaturen

Hierzu zählen u. a. folgende Tätigkeiten:

- Nachziehen von Befestigungen,
- Entrosten und Streichen von Oberflächen,
- Schmieren von Gelenken,
- Entfernen von Schmutz und Verunreinigungen,
- Auffüllen von Fallschutzmaterial,
- Erneuern von Befestigungselementen,
- Schweißarbeiten,
- Nacharbeiten oder Ersetzen von abgenutzten oder defekten Teilen,
- Austausch von Bauteilen,
- Beseitigung von Schäden an Zäunen und Mauern,
- Erneuern der Sitzflächen der Bänke,
- Rückschnitt und Pflege von Bäumen und Sträuchern.

7.4 Dokumentation

Inspektions- und Wartungsarbeiten sowie Reparaturen sollten dokumentiert werden.



8 Anhang

8.1 DIN-Normen

(Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin,
www.beuth.de)

DIN EN 1176 „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden“,

- **Teil 1:**
Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren,
- **Teil 2:**
Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Schaukeln,
- **Teil 3:**
Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen für Rutschen,
- **Teil 4:**
Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Seilbahnen,
- **Teil 5:**
Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Karussells,
- **Teil 6:**
Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Wippgeräte,
- **Teil 7:**
Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb.

Beiblatt zu DIN EN 1176 „**Spielplatzgeräte** – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren; Erläuterungen“,

DIN EN 1177 „**Stoßdämpfende Spielplatzböden** – Bestimmung der kritischen Fallhöhe“,

DIN 18 024, Teil 1 „**Barrierefreies Bauen** – Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen“,

DIN 18 034 „**Spielplätze und Freiräume zum Spielen** – Anforderungen und Hinweise für die Planung und den Betrieb“,

DIN 33 942 „**Barrierefreie Spielplatzgeräte** – Sicherheitstechnische Anforderungen“

Die Normen für Spielplätze und Spielplatzgeräte sowie das Gerätesicherheitsgesetz sind im DIN-Taschenbuch 105 „Kinderspielgeräte“ des Beuth Verlags abgedruckt, das im Buchhandel erhältlich ist.

Bei der Anwendung der umfangreichen Normen ist zu bedenken, dass sie in erster Linie für Gerätehersteller, Prüffirmen sowie Sicherheitsfachleute erstellt wurden.

8.2 Informationsschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

(Bezug über den zuständigen Unfallversicherungsträger)

GUV-Information

„Sicher nach oben ... Klettern in der Schule“

(GUV-SI 8013)

GUV-Information

„Naturnahe Spielräume“

(GUV-SI 8014)

GUV-Information

„Giftpflanzen – Beschauen, nicht kauen“

(GUV-SI 8018)

GUV-Information

„Schulhöfe“ (GUV-SI 8073)

GUV-Information

„Mit Kindern im Wald“ (GUV-SI 8084)



Überreicht und zu beziehen durch den zuständigen Unfallversicherungsträger:

Baden-Württemberg

Unfallkasse Baden-Württemberg,
Hauptsitz Stuttgart:
Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart,
Postanschrift: 70324 Stuttgart,
Tel. (07 11) 93 21-0, Fax (07 11) 93 21-500,
Sitz Karlsruhe:
Waldhornplatz 1, 76131 Karlsruhe,
Postanschrift: 76128 Karlsruhe,
Tel. (07 21) 60 98-1, Fax (07 21) 60 98-52 00

Bayern

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungs-
verband, Ungererstraße 71, 80805 München,
Postanschrift: 80791 München,
Tel. (0 89) 3 60 93-0, Fax (0 89) 3 60 93-135

Bayerische Landesunfallkasse,
Ungererstraße 71, 80805 München,
Postanschrift: 80791 München,
Tel. (0 89) 3 60 93-0, Fax (0 89) 3 60 93-135

Unfallkasse München,
Müllerstraße 3, 80469 München,
Postanschrift: 80313 München,
Tel. (0 89) 2 33-2 80 94, Fax (0 89) 2 33-2 64 84

Berlin

Unfallkasse Berlin,
Culemerstraße 2, 12277 Berlin-Marienfelde,
Postfach 48 05 84, 12254 Berlin,
Tel. (0 30) 76 24-0, Fax (0 30) 76 24-11 09

Brandenburg

Unfallkasse Brandenburg,
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt,
Postanschrift: Postfach 11 13, 15201 Frankfurt,
Tel. (03 35) 52 16-0, Fax (03 35) 52 16-111

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg,
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt,
Postanschrift: Postfach 11 13, 15201 Frankfurt,
Tel. (03 35) 52 16-0, Fax (03 35) 52 16-111

Bremen

Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen,
Walsroder Straße 12-14, 28215 Bremen,
Tel. (04 21) 3 50 12-0, Fax (04 21) 3 50 12-14

Hamburg

Unfallkasse Nord,
Schleswig-Holstein • Hamburg, Standort
Hamburg, Spohrstraße 2, 22083 Hamburg,
Tel. (0 40) 2 71 53-0, Fax (0 40) 2 71 53-1000

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord,
Landesgeschäftsstelle Hamburg
Berliner Tor 49, 20099 Hamburg,
Tel. (0 40) 3 09 04 92 89, Fax (0 40) 3 09 04 91 81

Hessen

Unfallkasse Hessen,
Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt,
Postanschrift: Postf. 10 10 42, 60010 Frankfurt,
Tel. (0 69) 2 99 72-440, Fax (0 69) 2 99 72-588

Mecklenburg-Vorpommern

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern,
Wismarsche Straße 199, 19053 Schwerin,
Tel. (03 85) 51 81-0, Fax (03 85) 51 81-111

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord, Lan-
desgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern,
Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin,
Tel. (03 85) 30 31-700, Fax (03 85) 30 31-706

Niedersachsen

Braunschweigischer
Gemeinde-Unfallversicherungsverband,
Berliner Platz 1C, 38102 Braunschweig,
Postanschrift: Postfach 15 42,
38005 Braunschweig,
Tel. (05 31) 2 73 74-0, Fax (05 31) 2 73 74-40

Gemeinde-Unfallversicherungsverband
Hannover, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover,
Postanschrift: Postf. 81 03 61, 30503 Hannover,
Tel. (05 11) 87 07-0, Fax (05 11) 87 07-188

Landesunfallkasse Niedersachsen,
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover,
Postanschrift: Postf. 81 03 61, 30503 Hannover,
Tel. (05 11) 87 07-0, Fax (05 11) 87 07-202

Gemeinde-Unfallversicherungsverband
Oldenburg, Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg,
Postanschrift: Postfach 27 61, 26017 Oldenburg,
Tel. (04 41) 77 90 90, Fax (04 41) 7 79 09 50

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen,
Aegidientorplatz 2a, 30159 Hannover,
Postanschrift: Postfach 280, 30002 Hannover,
Tel. (05 11) 98 95-431, Fax (05 11) 98 95-433

Nordrhein-Westfalen

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Zentrale
St.-Franziskus-Str. 146, 40470 Düsseldorf,
Tel. (02 11) 90 24-0

Regionaldirektion Rheinland
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,
Postanschrift: Postfach 12 05 30,
40605 Düsseldorf,
Tel. (02 11) 28 08-0, Fax (02 11) 28 08-219

Regionaldirektion Westfalen-Lippe
Salzmannstraße 156, 48159 Münster,
Postanschrift: Postfach 59 67, 48135 Münster,
Tel. (02 51) 21 02-0, Fax (02 51) 21 85 69

Rheinland-Pfalz

Unfallkasse Rheinland-Pfalz,
Orensteinstraße 10, 56626 Andernach,
Postanschrift: 56624 Andernach,
Tel. (0 26 32) 9 60-0, Fax (0 26 32) 9 60-311

Saarland

Unfallkasse Saarland,
Beethovenstraße 41, 66125 Saarbrücken,
Postanschrift: Postfach 20 02 80, 66043 Saar-
brücken,
Tel. (0 68 97) 97 33-0, Fax (0 68 97) 97 33-37

Sachsen

Unfallkasse Sachsen,
Rosa-Luxemburg-Straße 17a, 01662 Meißen,
Postanschrift: Postfach 42, 01651 Meißen,
Tel. (0 35 21) 7 24-0, Fax (0 35 21) 7 24-111

Sachsen-Anhalt

Unfallkasse Sachsen-Anhalt,
Käuperstraße 31, 39261 Zerbst,
Postanschrift: 39258 Zerbst,
Tel. (0 39 23) 7 51-0, Fax (0 39 23) 7 51-333

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte,
Landesgeschäftsstelle Sachsen-Anhalt,
Carl-Miller-Straße 7, 39112 Magdeburg,
Tel. (03 91) 5 44 59-0, Fax (03 91) 5 44 59-22

Schleswig-Holstein

Unfallkasse Nord,
Schleswig-Holstein • Hamburg,
Standort Kiel, Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel,
Tel. (04 31) 64 07-0, Fax (04 31) 64 07-450

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord,
Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein,
Sophienblatt 33, 24114 Kiel,
Postanschrift: 24097 Kiel
Tel. (04 31) 6 03-21 13, Fax (04 31) 6 03-13 95

Thüringen

Unfallkasse Thüringen,
Humboldtstraße 111, 99867 Gotha,
Postanschrift: Postfach 10 03 02, 99853 Gotha,
Tel. (0 36 21) 7 77-0, Fax (0 36 21) 7 77-111

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte,
Landesgeschäftsstelle Thüringen,
Magdeburger Allee 4, 99086 Erfurt (Tivoli),
Tel. (03 61) 55 18-201, Fax (03 61) 55 18-221

Eisenbahn-Unfallkasse

Rödelheimer Straße 49, 60487 Frankfurt/Main,
Tel. (0 69) 4 78 63-0, Fax (0 69) 4 78 63-151

Unfallkasse Post und Telekom

Europaplatz 2, 27072 Tübingen,
Postanschrift: Postfach 17 80, 72017 Tübingen,
Tel. 0180 5 00 16 32, Fax (0 70 71) 9 33-43 98

Unfallkasse des Bundes

Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,
Postanschrift: Postf. 180, 26380 Wilhelmshaven,
Tel. (0 44 21) 4 07-0, Fax (0 44 21) 4 07-406

Die jeweils aktuellen E-Mail- und Internet-Adressen der hier aufgelisteten Unfallversicherungsträger finden Sie auf der
Homepage der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung: **www.dguv.de** unter der Rubrik „Unfallkassen“.

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung (DGUV)**

Mittelstraße 51
10117 Berlin